

Örtliche Bauvorschrift für die gestalterischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr.18 „Gempt“ in Lengerich



----- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.18

Gestalterische Festsetzungen:

- Teilbereich A
- Teilbereich B

Bestandteile der örtlichen Bauvorschrift

Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift ist neben den Festsetzungen auch der Plan des räumlichen Geltungsbereiches der Teilbereiche A und B.

2. Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gempt“ sind die Gestaltungsfestsetzungen in Teilbereich A und Teilbereich B gegliedert.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

2.1 Teilbereich A

2.1.1	Außenwandflächen.....	3
2.1.2	Dächer.....	4
2.1.3	Antennen.....	4
2.1.4	Werbeanlagen.....	4
2.1.5	Einrichtungen, Nebenanlagen, Garagen, Standflächen für Mülleimer und sonstige Müllbehälter.....	5
2.1.6	Grundstückseinfriedungen.....	5
2.1.7	Befestigung von Stellplätzen.....	5

2.2 Teilbereich B

2.2.1	Baukörpergliederung.....	6
2.2.2	Außenwandflächen.....	7
2.2.3	Dächer.....	8
2.2.4	Antennen.....	8
2.2.5	Vordächer.....	8
2.2.6	Schaufenster, Fenster, Rolläden, Erker.....	9
2.2.7	Haustüren.....	9
2.2.8	Farbgebung Schaufenster, Haustüren, Fenster, Balkongeländer, Erker und weitere Fassadenelemente.....	9
2.2.9	Werbeanlagen.....	10
2.2.10	Einrichtungen, Nebenanlagen, Garagen, Standflächen für Mülleimer und sonstige Müllbehälter.....	11
2.2.11	Grundstückseinfriedungen.....	11
2.2.12	Befestigung für Stellplätze.....	11

Vorbemerkung:

Die Zulässigkeit von Farben in diesen Festsetzungen wird in Anwendung des Natural Color Systems (NCS) bestimmt. Mit Hilfe des NCS-Systems lassen sich alle Farbtöne über einen Code bestimmen. In dem Code ist die Farbe, der Buntanteil und der Schwarzanteil angegeben. Über diese Faktoren werden die Farben definiert. Siehe hierzu Anlage 3.

Die Metallfarben sind in RAL angegeben.

2.1 Teilbereich A

Für den Teilbereich A gilt:

2.1.1 Außenwandflächen

a) Für alle Baugebiete gilt: Nicht zulässig sind glasierte und hochglänzende Materialien.

b) In den Bestandsgebieten

der Münsterstraße mit der Bezeichnung: MK3, MK5, MK6, MI5 und MI4,

der Bahnhofstraße mit der Bezeichnung: MK9, MI1 und MI2,

Auf der Laar mit der Bezeichnung: WA2

sind die Außenwandflächen der Hauptgebäude in sichtbarem, gegendüblichem Verblendmauerwerk und/oder als Putzbau auszuführen. In diesen Baugebieten sind für untergeordnete Fassadenelemente auch andere Materialien zulässig. Im MI5 und MK6 ist darüber hinaus auch die Ausführung in Fachwerkbauweise zulässig.

c) In den Gebieten mit der Bezeichnung: WA1, WA3 - WA6 und MI3 sind die Außenwandflächen der Hauptgebäude als Putzfassaden kombiniert mit Sichtmauerwerk zu gestalten. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Der Anteil des Sichtmauerwerkes muß 15% bis 20% betragen. Das Sichtmauerwerk ist in unregelmäßiger Struktur (z.B. Wittmunder Torfbrandklinker) in den Farben rot-blau-bunt und blauviolett-bunt auszuführen. Es ist nur ein vertieftes, in der Helligkeit an den Klinker angepasstes, dunkles Fugenbild auszuführen.

d) Nicht zulässig sind glatte, glasierte und einfarbige Klinker.

e) Die übrigen Flächen sind als Putzflächen zu gestalten. Die Putzflächen sind als glatte, unstrukturierte Putze auszuführen. Für den Anstrich der Putzflächen sind folgende Farben nach NCS (Natural Color System) zulässig:

- Farben aus den Farbbereichen von R30B bis R90B mit einem Schwarzanteil von höchstens 5% und einem Buntanteil von höchstens 5% (=sehr helles, kühles rot bis blau)
- Farben aus den Farbbereichen von R50B bis R80B mit einem Schwarzanteil von höchstens 5% und einem Buntanteil von höchstens 10% (=helles rot-blau bis blau)
- reines weiß und reines grau (N) mit einem Schwarzanteil von höchstens 15% (=hellgrau).

2.1.2 Dächer

- a) Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur bei Dächern mit mindestens 35° zulässig und müssen einen seitlichen Mindestabstand von 1,50 m von den seitlichen Giebelgesimsen einhalten. Die Dachgauben sind nur als Schleppgauben zulässig.
- b) Die Drempehöhe (=Maß von der fertigen Fussbodenoberkante, OKFF des Dachgeschosses bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut) darf 0,75 m nicht überschreiten.
- c) Als Dachdeckungen sind nur Ziegel, Zinkblech, extensives Gründach und Kies zulässig. Die Ziegel sind aus Ton und Beton in den Farben rot bis rotbraun und grau bis anthrazit zulässig. Bei Dachdeckungen aus Zinkblech ist nur eine Stehfalzausführung zulässig. Bei Flachdächern ist eine Dachdeckung mit Kies in Naturtönen zulässig.
- d) Nicht zulässig sind glasierte Dachziegel.

2.1.3 Antennen

- a) Bei Eigenheimbauten ist pro Haus bzw. Doppelhaushälfte nur eine Rundfunk- und Fensehantennenanlage, die über Dach angebracht werden muss zulässig. Das Aufstellen und Anbringen von Satellitenantennen an Gebäuden, auf Dächern und auf Antennenträgern ist unzulässig, sofern der Durchmesser der Parabolspiegel 0,85 m überschreitet.
- b) Satellitenantennen dürfen nicht auf der Fassade, in Fensteröffnungen, an Balkonen, an Loggien und Dachgauben angebracht werden. Die Satellitenantennen sind farblich der jeweiligen Dachhaut anzupassen.

2.1.4 Werbeanlagen

- a) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.
- b) Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf 0,50 m nicht überschreiten.
- c) Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme dürfen nur in horizontaler Anordnung angebracht werden.
- d) Werbeanlagen sind nur in den Erdgeschosszonen zulässig.
- e) In Intervallen leuchtende und bewegliche (sog. laufende) Schriftzüge / andere Werbeelemente sind unzulässig.
- f) Werbeanlagen an Toren sind nicht zulässig.

2.1.5 Einrichtungen, Nebenanlagen, Garagen, Standflächen für Mülltonnen und sonstige Müllbehälter

- a) Einrichtungen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen gemäß § 12 (1) BauNVO sind nur als eingeschossige Baukörper zulässig. Ausgeschlossen ist die Errichtung von Wellblechschuppen.
- b) Die Größe von Nebenanlagen je Grundstück darf insgesamt 30 m³ umbauten Raum nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Gebiete MK5, MK6 und MI5.
- c) Die Dachneigung bei Garagen, Nebengebäuden und Nebenanlagen darf die Dachneigung des Hauptbaukörpers nicht überschreiten. Die Dachdeckung ist dem Hauptgebäude anzupassen. Extensive Dachbegrünung ist zulässig.
- d) Carports sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der Baufelder zulässig. Carports sind Autoabstellplätze, die mit einer offenen Ständerkonstruktion mit einer maximalen Traufhöhe von 2,80 m überdacht sind. Die rückwärtige Stirnseite kann geschlossen werden. Der Bestand ist von dieser Festsetzung ausgenommen.
- e) Standflächen für Mülltonnen und sonstige Müllbehälter im Außenraum sind zum öffentlichen Straßenraum wie folgt abzugrenzen:
- Abpflanzungen durch Hecken
 - Mauern, Material und Farbigkeit: entsprechend der Fassade des Hauptbaukörpers
 - Rankgerüste, die gemäß anliegender Gehölzliste zu bepflanzen sind.
 - Betonfertigteilen in Sichtbeton oder gestrichene Putzflächen, Farbe analog der in 2.1.1e) dieser Festsetzungen angegebenen Putzfarbe.

2.1.6 Grundstückseinfriedungen

Als straßenseitige Grundstückseinfriedung sind nur Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m gemäß Gehölzliste und Mauern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Dies gilt nicht für die straßenseitige Grundstückseinfriedung nördlich der Planstraße 1 (siehe hierzu Festsetzung 1.6 e)).

2.1.7 Befestigung für Stellplätze

Als Befestigung für Stellplätze und ihre Zufahrt auf den Grundstücken sind als Materialien nur Rasengittersteine, Mittel- und Großpflaster mit offenen Fugen oder Verbundpflaster zulässig. Es ist ein Abflußbeiwert von 0,6 einzuhalten.

2.2 Teilbereich B

Für den Teilbereich B gilt:

Der Teilbereich B beinhaltet folgende Flurstücke: Flur 100, Flurstücksnummern: 26, 31, 43, 18 teilw., 673, 672, 925, 926, 923, 924 teilw.

2.2.1 Baukörpergliederung

Es gibt zwei Neubautypen:

2.2.1.1 Neubauten mit Ladenzone / öffentliche Nutzungen gemäß Festsetzung 1.1 h)

2.2.1.2 Neubauten ohne Ladenzone gemäß Festsetzung 1.1 g)

2.2.1.1 Neubauten mit Ladenzone / öffentliche Nutzungen

Für die Fassaden mit Ladenzone / öffentlichen Nutzungen, die zur Nord-Süd-Achse und zum Gemptplatz ausgerichtet sind, gilt:

- a) für dreigeschossige Gebäude gilt eine Gliederung in zwei Zonen:
 - Erdgeschoss-Zone,
 - Obergeschoss-Zone,
- b) für viergeschossige Gebäude gilt eine Gliederung in drei Zonen:
 - Erdgeschoss-Zone,
 - Obergeschoss-Zone,
 - Staffelgeschoss
- c) Die Erdgeschoss-Zone in den Geschäftsbereichen ist mit Schaufenstern gemäß 2.2.6 dieser Festsetzungen auszubilden. Geschlossene Wandanteile dürfen nicht mehr als 0,80 m in der Breite betragen.
- d) Arkaden sind nicht zulässig.
- e) Im Bereich der Ladenzonen ist die Erdgeschosszone gegenüber der Obergeschoss-Zone durch ein Vordach gemäß 2.2.5 dieser Festsetzungen abzugrenzen.
- f) Die Obergeschoss-Zone je Gebäude muss in Material und Farbgebung einheitlich gestaltet werden.
- g) Sofern es ein weiteres Geschoss (3.OG) muss dieses als Staffelgeschoss ausgebildet werden. Das Staffelgeschoss muss von der Vorderkante des Hauptbaukörpers um mindestens 2,50 m zurückspringen. Es ist in Material und Farbgebung vom Hauptbaukörper abzusetzen.

2.2.1.2 Neubauten ohne Ladenzone

Für die Fassaden ohne Ladenzone, die zur Nord-Süd-Achse und zum Gempflatz ausgerichtet sind, gilt:

- a) Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss je Gebäude sind in Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

2.2.2 Außenwandflächen

- a) Für alle Baugebiete gilt: Nicht zulässig sind glasierte und hochglänzende Materialien.

2.2.2.1 Materialität der Erdgeschoss- und Obergeschosszone

- a) Für die Außenwandflächen sind nur Sichtmauerwerk und Putz zulässig.
- b) Die zu den HAUPTerschließungsstraßen ausgerichteten geschlossenen Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind zu mindestens 80% in Sichtmauerwerk auszuführen.
- c) Die Putzflächen sind als glatte, unstrukturierte Putze auszuführen.

2.2.2.2 Materialität des Staffelgeschosses

Die Fassade des Staffelgeschosses ist als Putzfläche oder in anderem streichfähigem Material auszuführen. Die Oberflächen sind in glatter und unauffälliger Oberflächenstruktur auszuführen. Zulässig ist auch die Ausbildung als Glasfassade.

2.2.2.3 Farbgebung

- a) Für verputzte und gestrichene Fassaden ist ein Farbton als Leitfarbe zu verwenden. Als Leitfarben sind nur folgende Farbtöne nach dem Natural color system (NCS) zulässig:
 - Farben aus den Farbbereichen R30B bis R90B mit einem Schwarzanteil von höchstens 5% und einem Buntanteil von höchstens 5% (=sehr helles, kühles rot bis blau).
 - Farben aus den Farbbereichen von R50B bis R80B mit einem Schwarzanteil von höchstens 5% und einem Buntanteil von höchstens 10% (=helles rotblau bis blau).
 - Reines Weiss und reines Grau (N) mit einem Schwarzanteil von höchstens 15% (=hellgrau).
- b) Hochglänzende Anstriche sind nicht zulässig.
- c) Sichtmauerwerk ist nur in unregelmäßiger Struktur (z.B. Wittmunder Torfbrandklinker) in dunkler Ausführung in den Farben rot-blau-bunt und blau-violett-bunt zulässig. Es ist nur ein vertieftes, in der Helligkeit an den Klinker angepasstes, dunkles Fugenbild auszuführen.
- d) Nicht zulässig sind glatte, glasierte und einfarbige Klinker.

2.2.3 Dächer

- a) Als Dachdeckungen sind nur Ziegel, Zinkblech, extensives Gründach und Kies zulässig. Die Ziegel sind aus Ton und Beton in den Farben rot bis rotbraun und grau bis anthrazit zulässig. Bei Dachdeckungen aus Zinkblech ist nur eine Stehfalzausführung zulässig. Bei Flachdächern ist eine Dachdeckung mit Kies in Naturtönen zulässig.
- b) Nicht zulässig sind glasierte Dachziegel.
- c) Anlagen zur Sonnenenergienutzung sind so anzuordnen, dass sie nicht von der Nord-Süd-Achse und vom Gempplatz aus sichtbar sind.

2.2.4 Antennen

- a) Das Aufstellen und Anbringen von Satellitenantennen an Gebäuden, auf Dächern und auf Antennenträgern ist unzulässig, sofern der Durchmesser der Parabolspiegel 0,85 m überschreitet. Satellitenantennen dürfen nicht auf der Fassade, in Fensteröffnungen, an Balkonen, an Loggien und Dachgauben angebracht werden. Die Satellitenantennen sind farblich der jeweiligen Dachhaut anzupassen.
- b) Antennenanlagen sind nur auf den von den Haupterschließungsstraßen abgewandten Gebäudeseiten zulässig.

2.2.5 Vordächer

- a) In den Bereichen, in denen gemäß der textlichen Festsetzung 1.1 h) die Ausbildung von Läden und öffentlichen Nutzungen vorgeschrieben ist, (MK2, MK4 und MK7) sind Vordächer anzuordnen.
- b) Die Unterkante der Vordächer darf die Höhe der Oberkante fertiger Fußboden (OKFF) des 1. Obergeschosses nicht überschreiten.
- c) Die Tiefe der Vordächer muss mindestens 1,40 m betragen.
- d) Die Vordächer dürfen in Längsrichtung nicht geneigt sein.
- e) Die Neigung der Vordächer in Querrichtung darf maximal 5% betragen.
- f) Die Vordächer sind nur in Sichtbeton oder in verputzter Konstruktion zulässig.
- g) Die Farbgebung der verputzten Vordächer ist an die Farbgebung der übrigen Putzflächen anzupassen.

2.2.6 Schaufenster, Fenster, Rolläden, Erker

- a) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind nur als Holz- oder als Metallelemente zulässig. Sie sollten in stehendem Format ausgebildet werden. Schaufenster können durch konstruktive Elemente wie Pfosten und Pfeiler unterteilt werden oder als kubische Elemente auf die Fassade gesetzt werden. Die Auskragung darf 20 cm nicht überschreiten.
- b) Das dauerhafte großflächige Zukleben der Schaufensterfläche ist nicht zulässig. Die Funktion als Schaufenster muss erhalten bleiben.
- c) Fenster sind nur naturbelassen in Holz oder in Farbe gemäß 2.2.8 dieser Festsetzungen zulässig.
- d) Die Fenster der Obergeschoss-Zone müssen in ihrer Farbgebung einheitlich ausgeführt sein. Sie sind in das Gesamtfarbkonzept des Gebäudes einzufügen.
- e) Rolläden sind nur als integrierte Bauteile zulässig. Nicht zulässig sind vor die Fassade kragende Elemente.
- f) Erker sind geschossweise als Einzelelemente auszubilden. Nicht zulässig sind Erker, die vertikal über mehrere Geschosse zusammengefasst sind.

2.2.7 Haustüren

- a) Haustüren, die sich an der Nord-Süd-Achse befinden, sind in Material und Farbgebung an die Gestaltung der Ladenzone anzupassen. Zulässig sind nur Ganzglastüren, Glas-Metall-Türen, Glas-Holz-Türen, geschlossene Holz- oder Metallelemente.
- b) Sie sind entweder als Rahmenkonstruktion mit Glasfüllung, als geschlossene Elemente oder Ganzglastüren auszubilden.

2.2.8 Farbgebung Schaufenster, Haustüren, Fenster, Balkongeländer, Erker und weitere Fassadenelemente

Als Farbe für die Schaufenster, Fenster, Haustüren, Balkongeländer, Erker und weitere Fassadenelemente sind nur zulässig:

- Naturbelassenes Holz
Farben nach dem Natural color system (NCS):
- Farben aus den Farbbereichen von R bis R90B (=rot bis blau mit kleinem Rotanteil) mit einem Schwarzanteil von höchstens 70% und einem Buntanteil von höchstens 20%.
- Farben aus den Farbbereichen von R70B bis R90B (=blau mit kleinem Rotanteil) mit einem Schwarzanteil von höchstens 60% und einem Buntanteil von höchstens 30%.
- Reines weiss

- Reines Grau (N) in allen Helligkeitsabstufungen
- Metallfarben: RAL 9006 (Weissaluminium) und RAL 9007 (Graualuminium)

2.2.9 Werbeanlagen

- a) Nur in den Bereichen, in denen gemäß der textlichen Festsetzung 1.1 h) die Ausbildung von Läden und öffentlichen Nutzungen vorgeschrieben ist, sind Werbeanlagen zulässig.
- b) Werbeanlagen dürfen nur bis zur Unterkante Vordach angeordnet werden.
- c) Werbeanlagen und Schilder in horizontaler Anordnung dürfen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.
- d) Werbeanlagen in vertikaler Anordnung sind bis zu einer Breite von 50 cm zulässig. Sie sind in ein Fassadenelement zu integrieren, das sich über die gesamte Höhe der Ladenfassade erstreckt.
- e) Schriften sind in einer Höhe bis maximal 30 cm zulässig. Die Verwendung von Einzelbuchstaben wird empfohlen.
- f) Ausleger sind nur bis zu einer Größe von maximal 0,4 m² zulässig.
- g) Firmenschilder sind nur am Sitz des Unternehmens zulässig. Firmenschilder dürfen eine Größe von maximal DIN A3 pro Firma nicht überschreiten. Sie sind in die Gesamtgestaltung der Fassade zu integrieren.
- h) Beleuchtete Werbeanlagen sind nur als hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen zulässig. Die Beleuchtung ist einfarbig und blendfrei auszuführen.
- i) In Intervallen leuchtende, bewegliche und laufende Schriftzüge und andere in Intervallen leuchtende bewegliche und laufende Werbeelemente sind unzulässig.
- j) Die Verwendung von Neonfarben sind unzulässig.
- k) Werbefahnen und Schriftbänder sind in einer Größe über 0,5 m² nur temporär zu besonderen Veranstaltungen zulässig.
- l) Freistehende, transportable Werbeaufsteller sind nur während der Ladenöffnungszeiten zulässig.
- m) Werbeträger in Vorgärten und Bauwischen sind nicht zulässig.

2.2.10 Einrichtungen, Nebenanlagen, Garagen, Standflächen für Mülltonnen und sonstige Müllbehälter

- a) Einrichtungen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen gemäß § 12 (1) BauNVO sind nur als eingeschossige Baukörper zulässig. Ausgeschlossen ist die Errichtung von Wellblechschuppen.
- b) Die Größe von Nebenanlagen je Grundstück darf insgesamt 30 m³ umbauten Raum nicht überschreiten.
- c) Die Dachneigung bei Garagen, Nebengebäuden und Nebenanlagen darf die Dachneigung des Hauptbaukörpers nicht überschreiten. Die Dachdeckung ist dem Hauptgebäude anzupassen. Extensive Dachbegrünung ist zulässig.
- d) Carports sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der Baufelder zulässig. Carports sind Autoabstellplätze, die mit einer offenen Ständerkonstruktion mit einer maximalen Traufhöhe von 2,80 m überdacht sind. Die rückwärtige Stirnseite kann geschlossen werden.
- e) Standflächen für Mülltonnen und sonstige Müllbehälter im Außenraum sind nur in den rückwärtigen Grundstücksbereichen zulässig. Sie sind zum öffentlichen Straßenraum wie folgt abzugrenzen:
- Abpflanzungen durch Hecken
 - Mauern, Material und Farbigkeit: entsprechend der Fassade des Hauptbaukörpers
 - Rankgerüste, die gemäß anliegender Gehölzliste zu bepflanzen sind.
 - Betonfertigteilen in Sichtbeton oder gestrichene Putzflächen, Farbe analog der in 2.2.2.3 dieser Festsetzungen angegebenen Putzfarbe.

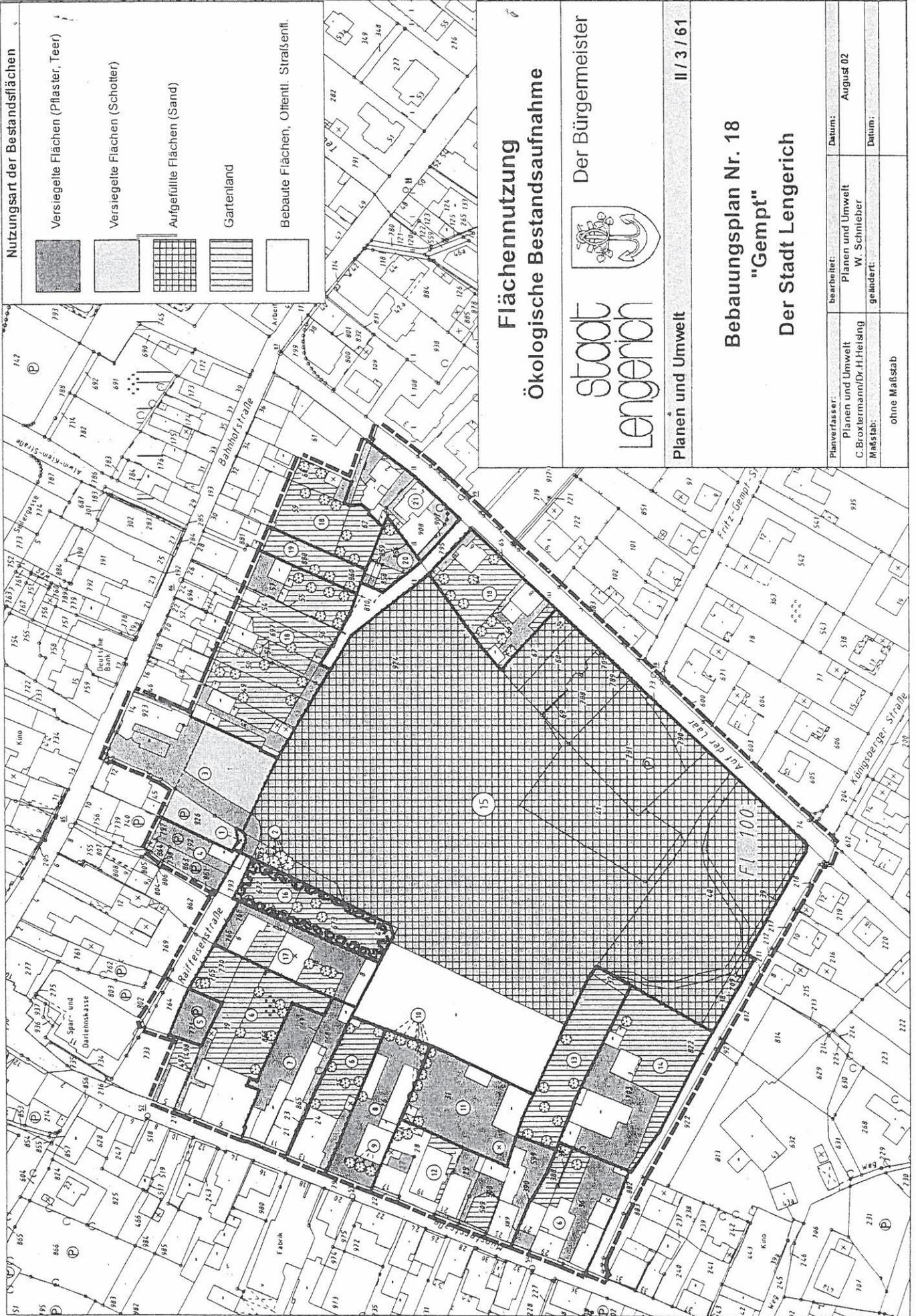
2.2.11 Grundstückseinfriedungen

Straßenseitige Einfriedungen sind wie folgt in Höhe und Material zu gestalten:

- a) Geschnittene Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m, Pflanzenart: Fagus (Buche), Carpinus (Hainbuche)
- b) Mauern bis zu einer Höhe von 1,00 m, Material und Farbigkeit: entsprechend der Fassade des Hauptbaukörpers

2.2.12 Befestigung für Stellplätze

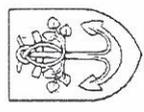
Als Befestigung für Stellplätze und ihre Zufahrt auf den Grundstücken sind als Materialien nur Rasengittersteine, Mittel- und Großpflaster mit offenen Fugen oder Verbundpflaster zulässig. Es ist ein Abflußbeiwert von 0,6 einzuhalten.



Nutzungsart der Bestandsflächen

	Versiegelte Flächen (Pflaster, Teer)
	Versiegelte Flächen (Schotter)
	Aufgefüllte Flächen (Sand)
	Gartenland
	Bebaute Flächen, Öffentl. Straßenfl.

**Flächennutzung
Ökologische Bestandsaufnahme**



Stadt
Lengering

Der Bürgermeister

Planen und Umwelt II / 3 / 61

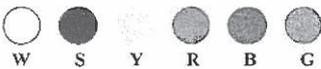
**Bebauungsplan Nr. 18
"Gempt"
Der Stadt Lengering**

Planverfasser: Planen und Umwelt C. Broxtermann/Dr. H. Heising	berarbeitet: Planen und Umwelt W. Schmieber	Datum: August 02
Maßstab: ohne Maßstab	geändert:	Datum:

NCS (Natural Color System)
nähere Information unter www.ncscolour.com

Die sechs Elementarfarben

Der Mensch empfindet sechs so genannte Elementarfarben als rein: Weiß, Schwarz, Gelb, Rot, Blau und Grün.



Die NCS-Bezeichnungen geben an, in welchem Maß eine bestimmte Farbe mit diesen Elementarfarben verwandt ist.

S 1050-Y90R

In der NCS-Bezeichnung S 1050-Y90R steht 1050 für die Nuance, d.h. den Verwandtschaftsgrad mit Schwarz (10%) und mit der maximalen Buntheit (50%).

Der Buntton Y90R bezeichnet den Verwandtschaftsgrad mit Gelb und Rot (Y und R) und entspricht einem Gelb mit 90% Rotanteil und 10% Gelbanteil.

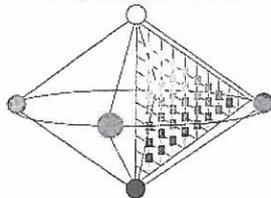
Rein graue Farben haben keinen Buntton und erhalten deshalb nur eine Nuancenbezeichnung gefolgt von -N für Neutral. Die Skala reicht von 0500-N für Weiß bis zu 9000-N für Schwarz.

Der Buchstabe S vor der NCS-Bezeichnung steht für Edition 2. Die Farbmuster dieser Edition werden mit ökologisch unbedenklichen Pigmenten hergestellt.

Wer das NCS System beherrscht, kann die Eigenschaften einer Farbe wie Schwarzanteil, Buntanteil und Buntton an ihrer Bezeichnung erkennen. Das hilft bei der Verständigung und bei der Kontrolle oder Analyse von Farben, die keine NCS Bezeichnungen haben.

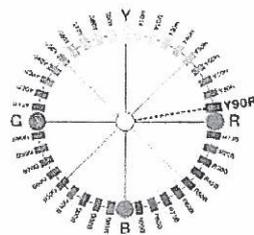
Der NCS Farbraum

In diesem dreidimensionalen Modell kann jede beliebige Oberflächenfarbe eingeordnet und mit einer NCS-Bezeichnung versehen werden.



Der NCS Farbkreis

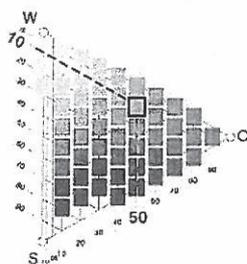
Der NCS-Farbkreis ist ein horizontaler Schnitt durch die Mitte des Farbraumes. Auf diesem sind die vier chromatischen Elementarfarben wie die Eckpunkte einer Windrose angeordnet. Die Quadranten sind in 10 Stufen unterteilt.



Die hier abgebildeten Zehnerstufen entsprechen den Seiten des NCS-Atlas und zeigen die Bunttöne.

Das NCS Farbdreieck

Das NCS-Farbdreieck ist ein vertikaler Schnitt durch den Farbraum entlang einer Zehnerstufe,



in diesem Fall Y90R.

Dieser Schnitt zeigt alle Nuancen des Bunttons Y90R im NCS-Atlas zwischen Weiß (W), Schwarz (S) und der maximalen Buntheit (C). S1050-Y90R ist hervorgehoben.

Warum ein Farbsystem anwenden?

Farbe ist ein wesentliches Element in Architektur und Design. Farben informieren und lenken uns, laden zum Gehen oder Sitzen ein. Mit Farben können wir unsere Gefühle und unsere Individualität ausdrücken. Farbliche Kontraste helfen Sehbehinderten, sich zurechtzufinden. Farbe hat sowohl kulturelle als auch praktische und kommerzielle Bedeutung. Farbe ist ein Verkaufsargument.

Jeder mit normalem Sehvermögen kann rund 10 Millionen Farben unterscheiden. Ohne ein System, mit dem diese Vielfalt bezeichnet werden kann, ist eine Verständigung über alle diese Varianten ausgeschlossen. Farbbenennung in ihrer optimalen Form muss, ausgehend vom Konzept über Visualisierung, Spezifizierung und Produktion bis hin zur Realisierung verwendbar sein.

Dieses System sollte vorzugsweise davon ausgehen, wie der Mensch Farben sieht - denn alle sehen wir Farbe gleich - und sprachenunabhängig sein, damit es weltweit angewendet und verstanden werden kann.

Das Natural Color System, eine präzise Farbsprache

Das Natural Color System ist benutzerfreundlich. Als einziges Farbsystem bezeichnet es Farben genau so, wie wir sie sehen. Deshalb ist es logisch, einfach und leicht verständlich. Jede beliebige Farbe kann nach dem NCS definiert und mit einer genauen Bezeichnung versehen werden.

Anwendbar für jedes Produkt

Es besteht kein Grund, verschiedene Farbkarten für verschiedene Materialien zu verwenden. NCS ermöglicht es, branchenübergreifend und materialunabhängig z.B.

Malerfarben, Pulverlacke, Laminat, Kunststoffe, Bodenbeläge, Keramik, Fliesen, Leder, Tapeten, Decken- und Fassadenverkleidungen, Textilien usw. zu koordinieren.

Ein internationaler Farbstandard

Das NCS vereinfacht die Kommunikation zwischen Design und Produktion, so dass ein Kunde genau den von ihm gewünschten Farbton erhält. Das hilft, Reklamationen und langwierige Diskussionen zu vermeiden.

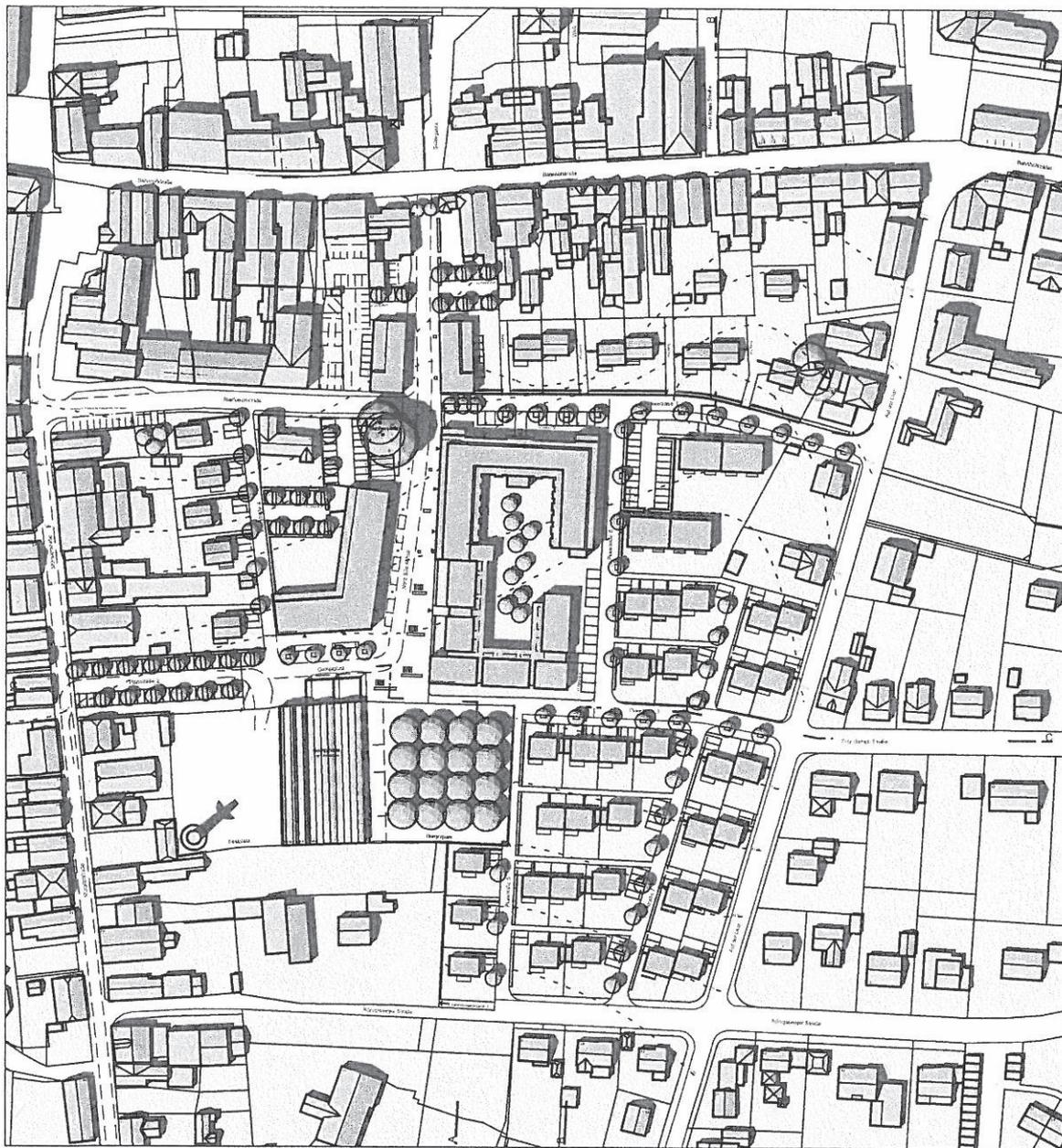
Wichtige NCS Anwendergruppen

- Hunderttausende Architekten und Designer - für Gestaltung, Farbspezifikation und -Kommunikation
-
- Farbhersteller - für Produktion, Qualitätskontrolle und Marketing.
-
- Baumateriallieferanten und Innenausatter -für Farbspezifikation und Qualitätskontrolle.
-
- Produktfarben- und Management Corporate Identity.
-
- Über 250 NCS-Lizenznehmer mit rund 1000 Betrieben in 52 Ländern.

NCS Quality Centre

Das NCS Quality Centre wurde vom Skandinavischen Farbinstitut in Stockholm, Schweden (Hauptbüro von NCS) zur Sicherstellung hoher Qualität und problemloser Farbkommunikationsprozesse gegründet. Es prüft und dokumentiert laufend sämtliche Arbeiten. Nur so ist es möglich, exakte Farbmuster anbieten zu können, die selbst den höchsten professionellen Ansprüchen genügen.

Das NCS Quality Management ist weltweit führend und stellt sicher, dass die NCS-Farbmuster mit Pigmenten laut EU-Richtlinien und in Übereinstimmung mit den Urmustern hergestellt werden.



Städtebaulicher Entwurf als Gestaltungsplan zum B-Plan